**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2388**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III A/3 — 21615 — 6141/67

Bonn, den 13. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 316. Sitzung am 10. November 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
**Strauß**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

   1. die Benutzung und den Betrieb einschließlich der Ausrüstung von Verkehrsmitteln, -wegen, -anlagen und -einrichtungen,
   2. die Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderung von Personen und Gütern, des Umschlags und der An- und Abfuhr sowie über die Behandlung von Gütern im Verkehr,
   3. die Beschränkung der Veräußerung oder der sonstigen rechtsgeschäftlichen Überlassung von ihrer Zweckbestimmung zugeführten Verkehrsmitteln an Gebietsfremde (§ 4 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes).

   (2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke können durch Rechtsverordnung Vorschriften auch erlassen werden über

   1. den Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen,
   2. die Zulassung, die personelle Besetzung und die Reihenfolge der Instandsetzungen von Verkehrsmitteln sowie über die technischen Anforderungen an Verkehrsmittel,
   3. die Begründung von Betriebs- und Beförderungspflichten,
   4. das Verhalten bei der Benutzung von Verkehrsmitteln, -wegen, -anlagen und -einrichtungen sowie die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu benutzen."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden,

   1. um eine Gefährdung des lebenswichtigen Verkehrs zu beheben oder zu verhindern und
   2. wenn ihr Zweck durch andere Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann."

   b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

   „(3) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2 dürfen ferner nur erlassen werden, wenn

   1. der Eintritt des Zustandes äußerer Gefahr festgestellt ist oder als festgestellt gilt (Artikel 115 a des Grundgesetzes),
   2. eine fremde, bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
   3. die Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses festgestellt hat, daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Zivilbevölkerung unerläßlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen."

   c) In § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 13, § 20 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 8 sowie in § 23 wird jeweils anstelle von „§ 6 Abs. 2" gesetzt „§ 2 Abs. 3".

3. a) § 3 wird gestrichen.

   b) In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 36 Abs. 3 wird jeweils die Verweisung auf § 3 gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 erläßt der Bundesminister für Verkehr, wenn eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegt. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf

1. die ihm nachgeordneten Bundesober- oder -mittelbehörden,

2. die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,

übertragen."

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1 und 3 wird jeweils anstelle von von „§ 6 Abs. 3" gesetzt „§ 6 Abs. 2".

7. § 9 Nr. 2 wird gestrichen.

8. In § 11 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „daß" eingefügt „und inwieweit".

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „diese" eingefügt „zu ihrem Schutz".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und erst dann zulässig, wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegt oder

2. die Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses festgestellt hat, daß die Verpflichtungen zum Schutz des Verkehrs unerläßlich sind; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen."

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) In Absatz 6 werden die Worte gestrichen „oder Absatz 5".

c) In Absatz 9 treten an die Stelle der Worte „§ 1 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 für die in § 1 genannten Zwecke" die Worte „den §§ 1, 4 und 5".

11. a) Die Überschrift von § 21 erhält folgenden Wortlaut:

„Ausführung des Gesetzes für die Zwecke nach § 10 Abs. 2"

b) § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

„Die Ausführung dieses Gesetzes für die in § 10 Abs. 2 genannten Zwecke obliegt hinsichtlich der Deutschen Bundesbahn dem Bund, im übrigen den Ländern als eigene Angelegenheit."

12. a) Der Vierte Abschnitt „Übungen" mit den §§ 24 und 25 wird gestrichen.

b) In § 26 werden gestrichen:

aa) In Absatz 1 die Worte „und 24 Abs. 2 Nr. 1",

bb) Absatz 2,

cc) in Absatz 5 Satz 2 die Worte „Übungen nach § 24 Abs. 1 durchgeführt" und das diesen Worten vorangehende Komma,

dd) in Absatz 5 Satz 3.

13. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 1 Abs. 1 Nr. 4" geändert in „§ 1 Abs. 2 Nr. 4".

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit es im Einzelfall zur Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Aufgaben dringend geboten ist, können diese Organisationen jedoch von den für sie geltenden Vorschriften abweichen."

15. § 41 wird gestrichen.

Artikel II

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

I.

Die Bundesregierung hat in ihrer Absichtserklärung vom 10. März 1967 zu erkennen gegeben, daß sie bereit ist, den parlamentarischen Körperschaften Änderungsvorschläge zu den einfachen Notstandsgesetzen zu unterbreiten, die die bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten beschränken, die Belastungen der Wirtschaft herabsetzen und das Parlament in die in den Gesetzen vorgesehenen Feststellungen einschalten. Entsprechend dieser Erklärung legt die Bundesregierung den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz) vor.

Mit dem Entwurf ist versucht worden, einen Mittelweg zu finden zwischen der sich aus den Interessen aller Lebensbereiche ergebenden Notwendigkeit, ausreichende Vorsorge für die Erhaltung des lebenswichtigen Verkehrs in Notzeiten zu treffen, und dem Erfordernis, die Eingriffsbefugnisse der Exekutive zu beschränken. Dementsprechend sind die Einwirkungsmöglichkeiten erhalten geblieben, die als wichtigstes Instrumentarium unerläßlich sind, um in Notsituationen den unmittelbaren Ablauf des lebenswichtigen Verkehrs in dem erforderlichen Umfange und in der zweckmäßigsten Weise sicherstellen zu können. Ermächtigungen zu weitgreifenden Einwirkungen sind jedoch jetzt an erschwerende Voraussetzungen geknüpft. Die Einwirkungsmöglichkeiten, bei denen es zweifelhaft ist, ob ihre Folgen in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen, oder die für die Sicherstellung des Verkehrs nur ergänzende Bedeutung haben oder die Anlaß zu Auslegungszweifeln gegeben haben, werden gestrichen.

In die Neufassung des § 1 ist deshalb eine Reihe von Ermächtigungen des bisherigen § 1 nicht mehr aufgenommen worden. Die Neufassung des § 2 sieht außerdem als weitere Einschränkung vor, daß die verbleibenden Ermächtigungen, soweit sie schwerwiegender Art sind, nur angewendet werden können im Zustand der äußeren Gefahr, bei überraschend beginnenden Feindseligkeiten sowie dann, wenn Bundesregierung und Gemeinsamer Ausschuß darin übereinstimmen, daß es notwendig ist, die erhöhte Verteidigungsbereitschaft herzustellen. Gestrichen werden auch die Ermächtigungen zu Eingriffen bei Versorgungskrisen, da das Verkehrssicherstellungsgesetz nur Regelungen für Verteidigungszwecke vorsehen soll. Auch auf die Vorschriften zur Durchführung von Übungen unter Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz wurde verzichtet. Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß hierfür kein dringendes Bedürfnis besteht.

Die in § 1 Abs. 1 zusammengefaßten Ermächtigungen sollen der Bundesregierung die Möglichkeit geben, auch in einer Zeit, die schwerwiegende Eingriffe noch nicht erfordert, bereits erste vorsorgliche Maßnahmen zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit lebenswichtigen Transportleistungen zu treffen. Durch die weitgehende Einschränkung der sachlichen Voraussetzungen, wie sie durch die Neufassung des § 2 vorgenommen wird, ist die Gewähr geboten, daß dies nur in den aus Verteidigungsgründen dringend notwendigen Fällen geschehen kann.

Durch die Einschränkung und Streichung einer Anzahl Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1, durch den Verzicht auf Maßnahmen bei Versorgungskrisen und auf die Durchführung von Übungen unter Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz wird gleichzeitig auch dem in der Absichterklärung der Bundesregierung angesprochenem Ziel nach Kostenentlastung der Wirtschaft entsprochen. Von weiteren, ausschließlich Kostenfragen regelnde Vorschriften konnte abgesehen werden. Hierfür sprachen folgende Gründe:

Die Kostenbelastungen durch etwaige Bevorratungsverordnungen (§ 5) werden durch das Gesetz wesentlich begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 enthält eine ausdrückliche Beschränkung des Umfangs der Bevorratungen. Auch sieht das Gesetz Finanzierungshilfen vor und hat durch die §§ 26 und 27 ergänzende Entschädigungsmöglichkeiten geschaffen. Rechtsverordnungen über Buchführungs- und Meldepflichten (§ 4) werden ausnahmslos nur zu unwesentlichen Kosten führen. Im übrigen können Rechtsverordnungen, deren Durchführung Kosten verursacht, nur auf Grund des § 1 erlassen werden. Der Inhalt dieser Verordnungen hängt jedoch von der jeweiligen Lage und den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Verkehrs ab und läßt sich deshalb nicht so voraussehen, daß bereits jetzt weitere Regelungen möglich sind, die über die Entschädigungsbestimmungen nach den §§ 26 und 27 hinausgehen.

Die Einschaltung des Parlaments in die jetzt in § 2 Abs. 3 vorgesehene Feststellung der Bundesregierung wird, wie in der Absichtserklärung zugesagt, durch den Gesetzentwurf vorgenommen. Bei der Inanspruchnahme wesentlicher Ermächtigungen des Verkehrssicherstellungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3) ist außerdem in jedem Falle die Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses vorgesehen, sofern nicht § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gegeben sind.

II.

Zu Artikel I

*Zu Nummer 1*

In die Neufassung des § 1 ist nur ein Teil der bisherigen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgenommen worden. Gestrichen sind die Ermächtigungen nach den Nummern 7 bis 9 des Verkehrssicherstellungsgesetzes sowie wesentliche Teile der Nummern 3 und 6. Die verbliebenen Ermächtigungen sind nach Auffassung der Bundesregierung — vgl. auch Ziffer I der Begründung — unerläßlich, um in einer Spannungszeit und in einem Verteidigungsfall die lebenswichtigen Verkehrsleistungen für die zivile und militärische Versorgung zu sichern.

Absatz 1 enthält dabei nur Ermächtigungen, um die allgemeinen Voraussetzungen zur Inganghaltung des lebenswichtigen Verkehrs zu gewährleisten. Von diesen soll die Bundesregierung Gebrauch machen können, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen, d. h. wenn durch die verteidigungspolitische Lage eine Gefährdung des lebenswichtigen Verkehrs eingetreten oder konkret zu befürchten ist.

Absatz 2 dagegen umfaßt die Ermächtigungen zu Eingriffsmöglichkeiten, die schwerwiegenderer Art sind oder zu Regelungen führen, die in erheblicher Weise von der friedensmäßigen Ordnung abweichen. Die Anwendung dieser Ermächtigungen soll deshalb künftig nur möglich sein, wenn außer den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 auch die besonderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 vorliegen. Damit wird sichergestellt, daß diese Eingriffsmöglichkeiten nur in Zeiten in Anspruch genommen werden können, in denen die politische Lage einen unmittelbar bevorstehenden Verteidigungsfall befürchten läßt und vorsorgliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 nicht mehr ausreichen.

*Zu Nummer 2 Buchstabe a*

§ 2 Abs. 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes läßt den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 nicht nur im Fall einer Gefährdung des lebenswichtigen Verkehrs, sondern auch dann zu, wenn es notwendig ist, eine „Steigerung der Verkehrsleistungen" oder eine „Erweiterung der Verwendbarkeit der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen" zu erreichen. Das Gesetz weicht insofern von dem Wirtschafts- und dem Ernährungssicherstellungsgesetz ab, die beide den Erlaß von Rechtsverordnungen nur gestatten, wenn eine „Gefährdung" der Versorgung in ihren Bereichen eingetreten oder zu befürchten ist. An diese Regelung soll das Verkehrssicherstellungsgesetz angepaßt werden und zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 nur noch in den Fällen einer Gefährdung der Versorgung mit lebenswichtigen Verkehrsleistungen ermächtigen.

Mit der Einschränkung der Ermächtigung wird gleichzeitig eine Subsidiaritätsklausel eingeführt, die sich an die entsprechenden Regelungen des Wirtschafts- und des Ernährungssicherstellungsgesetzes anlehnt. Die Übernahme des dort verwendeten Begriffs der „marktgerechten Maßnahmen" ist jedoch nicht zweckmäßig, da derartige Maßnahmen — die in den anderen beiden Gesetzen im wesentlichen auf Einfuhren und Versorgung aus Bevorratungsbeständen abzielen — im Bereich des Verkehrs nicht möglich sind.

*Zu Nummer 2 Buchstaben b und c*

Die in der Neufassung des § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen waren bisher in § 6 Abs. 2 enthalten und bewirkten dort den Übergang der Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Bundesminister für Verkehr. Diese Voraussetzungen sind jetzt unter Anpassung an die Regelungen der Notstandsverfassung nach der Drucksache V/1879 nach § 2 Abs. 3 übernommen worden mit der Folge, daß dann, wenn sie eintreten, die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 angewendet werden können. Dadurch ist, wie in der Begründung zu Nr. 1 ausgeführt, gewährleistet, daß die schwerwiegenderen Eingriffe nur zu einem Zeitpunkt, in dem sich der unmittelbare Eintritt des Verteidigungsfalls abzeichnet, in Anspruch genommen werden können.

Der Eintritt der bisher in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen hat nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz außer dem vorgenannten Übergang der Befugnis der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Bundesminister für Verkehr auch noch einige andere ergänzende Rechtswirkungen zur Folge. Diese Regelung soll beibehalten werden. Durch Nr. 2 Buchstabe c des Entwurfs werden daher die entsprechenden Verweisungen auf § 2 Abs. 3 umgestellt.

*Zu Nummer 3*

Auf die Vorschriften, die bei Versorgungskrisen Eingriffe in den Verkehr zulassen, wird verzichtet, da das Verkehrssicherstellungsgesetz nur Verteidigungszwecken dienen soll. Im Bedarfsfall wird es möglich sein, Verkehrsnotstände mit den allgemein zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben.

*Zu Nummer 4 Buchstabe a*

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich aus der Übernahme der bisher dort genannten Voraussetzungen in § 2 Abs. 3.

Durch die Einfügung eines zweiten Satzes in Absatz 2 wird die bisher in Absatz 3 enthaltene umfassende Ermächtigung zur Delegation der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen eingeschränkt. Solange die Bundesregierung oder der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 6 Abs. 1 ermächtigt sind, Rechtsverordnungen zu erlassen, — und dabei kann es sich nur um solche nach § 1 Abs. 1 handeln —

sind sie nicht berechtigt, ihre Befugnis auf andere Stellen zu übertragen.

Zu Beginn einer politischen Spannungszeit soll die Verantwortung für die auf Grund des Gesetzes zu treffenden Maßnahmen ausschließlich dem Bund zustehen. Regionalen Bedürfnissen kann die von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnung durch unterschiedliche Regelungen Rechnung tragen.

*Zu Nummer 4 Buchstabe b*

Die Streichung ist eine Folge des Verzichts auf die bisherige Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 9.

*Zu Nummer 5*

Die Streichung ergibt sich aus dem Verzicht auf Regelungen für Versorgungskrisen nach § 3.

*Zu Nummer 6*

Die Änderung ergibt sich aus der Übernahme der Delegationsermächtigung aus § 6 Abs. 3 in Absatz 2.

*Zu Nummer 7*

Die Streichung ergibt sich aus dem Verzicht auf Regelungen bei Versorgungskrisen nach § 3.

*Zu Nummer 8*

Bei den Arbeiten an dem Entwurf der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 7 sind Zweifel aufgetreten, ob die Ermächtigung nach Satz 2 auch dazu berechtige, Art und Umfang des Schadensausgleichs zu regeln. Aus den Worten „d a ß . . . Schäden . . . abweichend von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen . . . auszugleichen sind", könnte geschlossen werden, daß die Rechtsverordnung nur den abweichenden Ausgleich als solchen, nicht aber auch dessen sachlichen Inhalt festlegen kann. Ohne eine Regelung, inwieweit der Ausgleich im Einzelfall vorzunehmen ist, würde die Rechtsverordnung jedoch nicht den praktischen Erfordernissen genügen und zu einer bedenklichen Rechtsunsicherheit führen. Um die bestehenden Zweifel zu beheben, soll daher Satz 2 um die Worte „und inwieweit" ergänzt werden.

*Zu Nummer 9 Buchstabe a*

Bei den Planungen im Zusammenhang mit § 15 (Verkehrsräumungen, Standort- und Wegeänderungen) des Verkehrssicherstellungsgesetzes hat es sich wiederholt gezeigt, daß Zweifel bestehen, ob die dort vorgesehenen Verbringungsgebote auf die Erbringung einer Verkehrsleistung oder auf den Schutz der Verkehrsmittel und -anlagen abzielen. Um diese Zweifel zu beseitigen, wird durch eine Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 ausdrücklich klargestellt, daß von der Verpflichtungsmöglichkeit des § 15 nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn dies der Schutz der Verkehrsmittel und -anlagen erfordert.

*Zu Nummer 9 Buchstabe b*

Die Möglichkeit, Verkehrsmittel zu ihrem Schutz evakuieren zu können, ist zur Zeit nur gegeben, wenn eine der drei Voraussetzungen nach dem bisherigen § 6 Abs. 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes vorliegt, d. h. frühestens nach Ergehen der Feststellung der Bundesregierung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3. In der Zwischenzeit hat es sich jedoch gezeigt, daß es notwendig werden kann, die Zurückziehung von Verkehrsmitteln (z. B. von Seeschiffen) aus bestimmten Gebieten auch schon vor dem Ergehen der Feststellung zu veranlassen. Um zu vermeiden, daß durch das Fehlen der Feststellung notwendige Maßnahmen unterbleiben oder nur allein aus Evakuierungsgründen die Feststellung vorzeitig getroffen werden muß, soll in § 15 Abs. 4 Nr. 2 für die Evakuierung der Verkehrsmittel und -einrichtungen eine besondere Feststellung der Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses vorgesehen werden. Die jetzige Feststellung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 soll jedoch trotzdem nach wie vor ebenfalls bewirken, daß Evakuierungen ermöglicht werden.

*Zu Nummern 10 und 11*

Die Änderungen und Streichungen ergeben sich aus dem Verzicht auf Regelungen für Versorgungskrisen nach § 3.

*Zu Nummer 12*

Im Hinblick auf die Absichtserklärung der Bundesregierung wird auf die Vorschriften über die Abhaltung von Übungen und damit insbesondere auf die Möglichkeit verzichtet, für Übungen Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

*Zu Nummer 13*

Die Streichung ergibt sich aus dem Verzicht auf Regelungen für Versorgungskrisen nach § 3.

*Zu Nr. 14 Buchstabe a*

Die Änderung ist eine Folge der Umnumerierung der Ermächtigungen in § 1.

*Zu Nr. 14 Buchstabe b*

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes können die Streitkräfte von den für sie geltenden Rechtsverordnungen dieses Gesetzes abweichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer verteidigungswichtigen Aufgaben dringend geboten ist. Der Polizei, den Organisationen des Zivilschutzes, der Deutschen Bundespost sowie sonstigen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen steht dieses Recht nur in eingeschränkter Weise, und zwar nur hinsichtlich der Vorschriften zu, die das Verhalten bei der Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen regeln. In der Zwischenzeit hat

es sich gezeigt, daß diese unterschiedliche Regelung wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten unzweckmäßig ist. Die Vorschrift soll daher in der Weise vereinfacht werden, daß die in § 36 Abs. 1 genannten Organisationen nunmehr insgesamt berechtigt sind, von den für sie geltenden Bestimmungen abzuweichen. Auch entfällt die Verpflichtung der Streitkräfte, bei bestimmten Abweichungen ein Benehmen mit den zivilen Stellen herbeizuführen.

*Zu Nummer 15*

Die Berlin-Klausel des Verkehrssicherstellungsgesetzes erklärte das Gesetz in Berlin insoweit für anwendbar, als es Vorschriften für Versorgungskrisen vorsah. Nachdem auf Regelungen für Versorgungskrisen verzichtet worden ist, ist die Berlin-Klausel entbehrlich geworden.

## Zu Artikel II

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen des Gesetzes ist die Bekanntgabe einer Neufassung erforderlich.

Anlage 2

# Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Ausgestaltung der Feststellungsbefugnisse der Bundesregierung nach dem neuen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wirtschaftssicherstellungsgesetz, § 2 Abs. 3 Nr. 3 Ernährungssicherstellungsgesetz, § 2 Abs. 3 Nr. 3 und § 15 Abs. 4 Nr. 2 Verkehrssicherstellungsgesetz hängt davon ab, in welcher Fassung der von der Bundesregierung vorgeschlagene Artikel 53 a Abs. 3 und 4 GG (vgl. Drucksache V/1879) verabschiedet wird. Eine abschließende Stellungnahme zu den genannten Vorschriften ist deshalb noch nicht möglich.

   Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Feststellungsbefugnisse der Bundesregierung in allen Sicherstellungsgesetzen gleichartig auszugestalten sind.

   Ferner sollte geprüft werden, ob § 2 Abs. 3 Nr. 2 unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit dem neu einzufügenden Artikel 115 a GG in dieser Fassung erforderlich ist.

2. **Artikel 1 Nr. 1**

   In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind nach dem Wort „Begründung" die Worte „, Erweiterung oder Beschränkung" einzufügen.

   Begründung

   Die Einfügung entspricht Ermächtigungen, die in der zur Zeit geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 VSG bereits enthalten sind.

   Außer der „Begründung" von Betriebs- und Beförderungspflichten ist auch ihre „Erweiterung" und „Beschränkung" erforderlich, um insbesondere beim Straßenpersonenverkehr die schwierige und vielfältige Anpassung an die veränderten Wirtschaftsverhältnisse im Ernstfall sowie die zur Sicherstellung des Berufsverkehrs notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen (zum Beispiel Intensivierung von Linien, Linienverlegung, bevorzugte Beförderung von Berufstätigen im Linienverkehr).

3. **Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b**

   In § 36 Abs. 2 ist an Satz 2 folgender Halbsatz anzufügen:

   „; unter den gleichen Voraussetzungen können die Streitkräfte im Benehmen mit der zuständigen Behörde von den Vorschriften über die Benutzung und über die Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkehrswege abweichen."

   Begründung

   Wenn die Streitkräfte auch von der Verpflichtung freigestellt werden, zumindest das Benehmen mit der zuständigen Verkehrsbehörde des Bundes und der Länder herzustellen, so ist eine geordnete zivile Verkehrsführung und Verkehrsplanung nicht mehr möglich.

**Anlage 3**

## Auffassung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu 1. Absatz 1**

Gegen den Vorbehalt bestehen keine Bedenken.

**Zu 1. Absätze 2 und 3**

Die Prüfung wird zugesagt.

**Zu 2.**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 3.**

Durch den Vorschlag soll die bisher geltende Regelung nach dem zweiten Satzteil des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes wiederhergestellt werden. Die Bundesregierung ist bereit, der Anregung im Grundsatz zu entsprechen. Da durch das Änderungsgesetz der erste Satzteil des § 36 Abs. 2 Satz 2 künftig einen anderen Inhalt haben wird, kann der bisherige zweite Satzteil aber nicht mehr wörtlich übernommen werden. Die Bundesregierung schlägt dafür folgende Fassung vor:

„; bei Abweichungen von den Vorschriften über die Benutzung und über die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege zu benutzen, haben sie das Benehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen."